



GEMEINDEAMT HAIMING BEZIRK IMST - TIROL

Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Tel. 05266/88600 Fax. DW 25

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Gemeinderates

am

13. Dezember 2012

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Vizebürgermeister Martin Haslwanter	6425 Haiming	Schulstraße 3
Gemeindevorstand Dipl.Ing. Hugo Götsch	6425 Haiming	Öztalerstraße 28
Gemeinderat Karl Föger	6425 Haiming	Zwieselweg 16
Gemeinderat Maria Gasser Vertretung für Engelbert Schöpf	6430 Öztal-Bhf.	Forest Village 1 a
Gemeinderätin Annemarie Gritsch	6425 Haiming	Kalkofenstraße 6
Gemeinderat Robert Heidinger Vertretung für Ing. Josef Pohl	6425 Haiming	Gartenweg 10
Gemeinderat Christian Köfler	6430 Öztal-Bahnhof	Tschirgantstraße 22
Gemeinderat Gabriel Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Gemeinderat Otto Mattersberger Vertretung für Cornelia Schöpf	6433 Oetz	Ambach 24
Gemeinderätin Claudia Melmer	6430 Öztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Albert Neuraüter	6433 Oetz	Ochsengarten 21 a
Gemeinderat Josef Perwög	6425 Haiming	Kreuzstraße 9
Gemeinderätin Monika Prantl	6425 Haiming	Haimingerberg 32
Gemeinderat Rudolf Wammes Vertretung für Stephan Kuprian	6425 Haiming	Kirchstraße 35

Entschuldigt waren:

GV Ing. Pohl Josef, 6430 Öztal-Bhf., Bahnhofstraße 13 b

GV Schöpf Cornelia, 6425 Haiming, Rauthweg 30

GR Stephan Kuprian, 6425 Haiming, Föhrenweg 4 b

GR Schöpf Engelbert, 6430 Öztal-Bhf., Wassertalstraße 14

Außerdem waren anwesend: 21 Zuhörer

Schrifführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 04.10.2012.
2. Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2013 bis auf weiteres.
3. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Werkstätte" der Firma Eigl Schrott GmbH - Anton Eigl in Ötztal-Bhf., Olympstr. 11.
4. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Montagehalle, Büro, Lager" auf der Gp. 3120/10 der Firma Pohl Metall GmbH.
5. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Mineralöllagerung" im Bereich der Gp. 3120/10 der Firma Unser Lagerhaus Warenhandels.ges.m.b.H.
6. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Abstellplatz" auf den Gp. 3203/114 u. 5729/2 der Firma Ötztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H..
7. Bericht über die Kassenprüfung vom 09.10.2012.
8. Beschlussfassung zum Ansuchen von Complojer Rupert und Ruetz Elisabeth beide wohnhaft in Haiming, Wiesrainstraße 9 um Kauf oder Verpachtung eines Teilstückes der Gp. 4232/5.
9. Beschlussfassung betreffend Verzicht auf das Vor- und Wiederkaufsrecht für die EZI. 1505 (derzeitige Eigentümer Sabine und Martin Muigg-Spörr in Haiming, Forchetsiedlung 10).
10. Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schüler im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Haiming, der Volksschule Ötztal-Bahnhof, der Hauptschule Haiming und der Sonderschule in Ötztal-Bahnhof.
11. Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Vereinbarung über die Aufteilung der offenen Kosten des Vereins Musikschule Mittleres Oberinntal.
12. Beschlussfassung betreffend Erlassung eines allgemeinen Fahrverbotes ausgenommen Anrainer und Fahrräder im Bereich der Feldwege "Grillebichl".
13. Beschlussfassung zum Ansuchen des Manuel Winkler und Yvonne Hell beide wohnhaft in Ötztal-Bhf.,, Wassertalstraße 4/2 sowie Matthias Winkler wohnhaft in Ötztal-Bhf., Unterrain 1 um Kauf der Gp. 3203/72.

14. Beschlussfassung betreffend Kauf von Holz- und Streunutzungsrechten.
15. Beschlussfassung zum Ansuchen des Eigl Anton wohnhaft in Mötz, Oberfeld 58 um Kauf der Gp. 3120/17 zur Errichtung eines Lagerplatzes.
16. Beschlussfassung betreffend Verkauf eines Teilstückes der Gp. 3211/1 an Gritsch Andreas wohnhaft in Ötztal-Bhf., Forest Village 1 c.
17. Beschlussfassung über die Aufnahme eines Bankdarlehens von € 500.000,-- für die WVA BA 04, Laufzeit 20 Jahre zur Teilfinanzierung der Wasserversorgungsanlage Haiming sowie Beschlussfassung über die Änderung der Gesamtfinanzierung.
18. Beschlussfassung betreffend Vergabe der Reinigungsarbeiten für die HS Haiming und Volksschule Ötztal-Bahnhof.
19. Beschlussfassung betreffend Gewährung von Förderungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.
20. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil

21. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

B E S C H L Ü S S E

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 04.10.2012.

Der Gemeinderat wird informiert, dass GR Schöpf Engelbert ein E-Mail betreffend Ergänzungen die im Protokoll vom 04.10.2012 vorgenommen werden sollen, übermittelt hat.

Der Bürgermeister schlägt zu den einzelnen Punkten folgende Formulierung vor:

Zu Pkt. 22 d) Plakate der Area 47 Ergänzung letzter Satz:

Der Bürgermeister beantwortet diese Frage, dass das Anbringen von Plakaten auf Straßenlaternen genehmigt werden muss und die Area 47 keine Genehmigung hat. GR Schöpf fordert den Bürgermeister auf die Plakate entfernen zu lassen.

Zu Pkt. 22 i) GR. Engelbert Schöpf fragt den Bürgermeister weshalb mit der Adaptierung der Räumlichkeiten für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Haiming viel zu spät begonnen wurde.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Räumlichkeiten nicht 2 Monate zu spät sondern

8 Monate früher als in den zuständigen Gremien beschlossen wurde, errichtet werden.

GR Kuprian Stephan hat per E-Mail ersucht, dass beim Tagesordnungspunkt 11 seine Enthaltung in der Niederschrift namentlich festgehalten werden soll. Der Bürgermeister berichtet hiezu, dass man wenn man eine namentliche Formulierung bei der Enthaltung wünscht, dies bei der Sitzung bereits sagen muss.

Obige Formulierungen wurden zur Kenntnis genommen.

Die Niederschriften wurde sodann von allen Gemeinderäten unterfertigt.

2. **Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2013 bis auf weiteres.**

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die Positionen die geändert werden sollen zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, ab 01.01.2013 bis auf weiteres folgende Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte einzuhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit des Messbetrages | 500 v.H. |
| 2. | Grundsteuer B mit des Messbetrages | 500 v.H. |

Die Grundsteuer wird bis zu einem Jahresbetrag von € 75,-- am 15. Mai, bei einem Jahresbetrag von mehr als € 75,-- zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres eingehoben.

3. **Kommunalsteuer**
Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 9 des Kommunalsteuergesetzes 1993 – KommStG 1993, BGBl. Nr. 819, idF. BGBl. I Nr. 52/2009.

4. **Vergnügungssteuer**
gemäß Vergnügungssteuerverordnung vom 19.12.2005

Die Vergnügungssteuer wird für die im § 1 Abs. a) der Vergnügungssteuerverordnung festgehaltenen Vergnügungen als Pauschsteuer eingehoben.

5.	Hundesteuer wird nach der Hundesteuersatzung im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.1980, Pkt. 12), eingehoben. Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund pro Jahr	45,00 €
	Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehr als einen Hund, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren Hund auf	
	pro Jahr.	90,00 €
	Für Hunde, die im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 (1) und (2) des Tiroler Hundesteuergesetzes gehalten werden (Wachhunde und Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes) beträgt die Hundesteuer für den ersten Hund,	45,00 €
	und für jeden weiteren Hund pro Jahr	44,00 €
	Für Blindenhunde wird keine Steuer eingehoben	
6.	Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – GVAV, LGBl. Nr. 31/2007.	
7.	Gemeindekommissionsgebühren gemäß Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – GKGV, LGBl. Nr. 11/2007.	
8.	Waldumlage im Sinne der Tiroler Waldordnung 2005 gemäß § 10 LGBl.Nr. 55/2005 wie folgt:	
	Für das Waldbetreuungsgebiet Haiming und Ochsengarten:	
	Wirtschaftswald (WW) 25 %	
	Schutzwald im Ertrag (SiE) 15 %	
	Teilwald 25 %	
	Der Gesamtbetrag der Umlage, der auf die einzelnen Waldeigentümer zugrunde gelegt wird, ist bis 01.04.2013 durch den Gemeinderat festzulegen.	
	.	
9.	Wassergebühr nach der Wasser-Gebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 08.07.2010:	
	Wasserbezugsgebühr je m ³ ab dem Ablese-Zeitraum August-September 2012	0,66 €
	Wasserbezugsgebühr je m ³ ab dem Ablese-Zeitraum August-September 2013	0,70 €
	Anschlussgebühr je m ³ ermittelter Baumasse	1,10 €
	Anschlussgebühr je m ³ Schwimmbecken/ mindestens 30m ³	1,64 €
	Zählermiete:	
	3 – 5 m ³	8,50 €
	3-Impuls	22,00 €
	7 – 10 m ³	11,00 €
	7 Impuls	25,00 €

20 – 30 m³	20,50 €
Verbundzähler DN50	279,00 €
Verbundzähler DN80	330,00 €
Verbundzähler DN100	379,50 €
Impulsgeber	25,00 €
Funkausleseähler 3m³	16,00 €
Funkausleseähler 20m³	44,00 €
Subzähler	15,00 €

Bei Neubauten wird die Wassergebühr bis zum Bezug des Bauvorhabens, längstens jedoch bis zwei Jahre nach Baubeginn befreit.

10. **Kanalgebühr** nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 19.07.2010.

Anschlussgebühr gemäß § 5 beträgt

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Wohnobjekte** genutzt werden, ist nach § 2 (4) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. LGBl. Nr. 98/2009 die Baumasse (m³) festgesetzt mit 5,24 €

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Betriebsobjekt** genutzt werden, gilt der Bauplatz (m²) nach § 2 (1) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. mit 5,24 €

Erweiterungsgebühr für die zum Stichtag 31.12.1994 bestehende Kanalanlage je m³ umbauter Raum 0,73 €

Niederschlagswassereinleitung je 1/sec. der Bemessungswassermenge 14,53 €

Schmutzwassereinleitung je 1/sec. der Bemessungswassermenge 7,27 €

Starkverschmutzeranschluss für Starkverschmutzer pro Einwohnerequivalent 72,67 €

Erweiterungsgebühr gem. § 6

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Wohnobjekte** genutzt werden, ist die Baumasse nach § 2 (4) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. mit 5,24 €

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Betriebsobjekt** genutzt werden, gilt der Bauplatz nach § 2 (1) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. mit 5,24 €

	<u>Niederschlagswassereinleitung</u>	14,53 €
	je 1/sec. der Bemessungswassermenge	
	Schmutzwassereinleitung	
	je 1/sec. der Bemessungswassermenge	7,27 €
	Starkverschmutzeranschluss	
	für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert	72,67 €
	Ist bei einem Objekt der Verbrauch laut Zähler mit Null ausgewiesen, kommt die Mindestmenge von 50 m³ nicht zur Vorschreibung.	
	Bei Einbau eines Subzählers wird für Gartenwasser keine Kanalgebühr eingehoben (pro Hauptzähler darf nur ein Subzähler eingebaut werden).	
	Die Vorschreibung der Wasser- und Kanalgebühr erfolgt am 15.01., 15.04. und 15.08. jeweils zu einem Viertel auf Basis des Vorjahresverbrauches. Am 15.10. werden die Gebühren für das laufende Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches (Ablese-Zeitraum August-September), abgerechnet.	
	<u>Benützungsgebühr</u> gemäß § 9 beträgt	
	je m³ Frischwasser ab dem Ablese-Zeitraum August-September 2012	2,00 €
	je m³ Frischwasser ab dem Ablese-Zeitraum August-September 2013	2,05 €
	Niederschlagswasser aus befestigten Flächen je 1/sec.	7,27 €
	für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert	5,81 €
11.	Erschließungskostenbeitrag	
	Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998 idF. LGBl. Nr. 98/2009, eingehoben.	
	Mit Verordnung der Landesregierung, LGBl.Nr. 103/2001 wurde der Erschließungskostenfaktor mit	77,0332 €
	festgesetzt.	
	Aufgrund dieser Verordnung beschließt der Gemeinderat den Einheitssatz mit	2,5 v. H
	des Erschließungskostenfaktors, somit	1,93 €
	nach § 2 der Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes	
12.	Friedhofsgebühr für die	
	Friedhöfe Haiming (lt. Verordnung vom 22.02.1959),	
	Ötztal-Bahnhof (lt. Verordnung vom 11.01.1971),	
	Haimingerberg (lt. Verordnung vom 05.08.1981) und	
	Ochsengarten (lt. Verordnung vom 03.11.1986).	
	Reihengrab	24,00 €
	Grab an der Mauer	30,00 €
	Öffnen und schließen der Grabstätte	432,00 €
	Einsatz pro Gemeindebediensteten	20,00 €
	Grabstein entfernen	50,00 €
	Exhumierung und Umlegung	218,00 €

Bestattung einer Urne (incl. 1 Gemeindebediensteten)	100,00 €
Benützung der Leichenhalle	30,00 €
Benützung der Leichenhalle als Sezieraum	30,00 €

13. **Müllabfuhrgebühren** nach dem Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. 36/1991 in Verbindung mit der Müllabfuhrgebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 09.06.1994

Restmüll:

Grundgebühr:

a) Haushalt - nach Personen pro Jahr

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder gilt der

1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines Jahres.

1 Person	53,60 €
2 Personen	59,60 €
3 Personen	64,80 €
4 Personen und mehr	69,60 €

b) Gewerbebetriebe/sonstige Einrichtungen

Für Gewerbebetriebe sowie für sonstige Einrichtungen richtet sich die Grundgebühr nach der Anzahl der Bediensteten mit Stichtag

1. Jänner und 1. Juli eines Jahres.

Betriebe mit 0 bis 4 Beschäftigte	69,60 €
Betriebe mit 5 bis 10 Beschäftigte	92,00 €
Betriebe mit 11 bis 20 Beschäftigte	168,00 €
Betriebe mit 21 bis 40 Beschäftigte	308,00 €
Betriebe ab 41 Beschäftigte	567,60 €

c) Wohn- und Pflegeheim

je Bett 12,40 €

d) Privatzimmervermietung

je Nächtigung 0,08 €

Entleerungsgebühr:

a) je Müllcontainer

120 l Inhalt	5,50 €
240 l Inhalt	11,00 €
800 l Inhalt	35,50 €
1.100 l Inhalt	49,20 €

Die nicht zum Abfuhrbereich gem. § 2 Abs. 2 der Müllabfuhr-ordnung gehörenden Haushalte wird zur Grundgebühr eine Pauschalgebühr von 4,80 €

pro Jahr von jeder im Haushalt wohnenden Person verrechnet.

Mindestentleerung pro Haushalt und Jahr (Jahr der Abrechnung) 11,00 €

Biomüll:

Grundgebühr:

a) **Haushalt** - nach Personen pro Jahr

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder gilt der

1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines Jahres.

1 Person	52,40 €
2 Personen	60,40 €
3 Personen	67,20 €
4 Personen und mehr	82,00 €

b) **Betriebe**

Als Stichtag für die Ermittlung der Sitzplätze, der Bettenanzahl sowie der Campingstandplätze gilt der 1. Juli eines Jahres.

Gastronomiebetriebe

(Cafe, Restaurants, Gasthäuser, Hotels etc.)

Pauschalgebühr nach Sitzplätzen pro Jahr: 6,80 €

Beherbergungsbetriebe

(Appartements) Privatzimmervermieter pro Bett

6,80 €

Campingplatz

pro Standplatz

6,80 €

Sonstige Betriebe und Einrichtungen

pro aufgestelltem Biomüllcontainer

120 l	228,00 €
240 l	335,60 €
800 l	536,00 €
1.100 l	736,80 €

Beiträge und Entgelte:

- Weidegebühr** für Weidevieh, Heimweide und Alpe Simmering:

für die Vorweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Rind/Pferd	15,00
für die Vorweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Schaf	2,50
für die Alpe Simmering je Stück Rind/Pferd	15,00
für die Nachweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Rind/Pferd	7,00
für die Nachweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Schaf	2,50
- Kindergartengebühr** für 3 Jährige Kinder

1. Kind	22,00
2. Kind	15,00

Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr eingehoben.
- Familienhelferin**

für die Beistellung der Familienhelferin wird pro Tag ein Beitrag von 24,00 € eingehoben.

4. **Badegebühren**

Als Kinder gelten jene vom 6. bis einschließlich 15. Lebensjahr.

Behinderte zahlen den jeweiligen Kindertarif.

Abendtarif: für die Badezeit ab 16.00 Uhr wird der jeweilige Kindertarif verrechnet.

Einzelkarte für Erwachsene	4,50 €
Einzelkarte für Kinder	2,30 €
10er Block für Erwachsene	37,00 €
10er Block für Kinder	16,00 €

Familien-Saisonkarte (nur Haiming) für max. 2 Erwachsene u. im Haushalt lebende Kinder bis zum vollendeten 18.Lj. Schüler, Präsenzdienner, Lehrlinge (mit Bestätigung) und Studenten max. bis zum 23. Lj. gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises. 92,00 €

Kinder-Saisonkarte (für Gemeinde Haiming, Silz, Mötz) 23,00 €

Erwachsenen-Saisonkarte (für Gemeinde Haiming, Silz, Mötz) 46,00 €

Kinder-Saisonkarte für Auswärtige 35,00 €

Erwachsenen-Saisonkarte für Auswärtige 69,00 €

Familien-Saisonkarte für Auswärtige 165,00 €

Dauerkabine 28,00 €

Tageskabine 2,00 €

Schlüsseleinsatz (Kästchen und Kabine) 2,00 €

Liegestuhl/Kunststoffliege 2,00 €

Tischtennisanlage pro 1/2 Stunde 2,00 €

5. **Anerkennungszins**

Für die Verpachtung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben:

a) für landwirtschaftliche Grundstücke je m² 0,04 €

b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke je m² 0,35 €

mindestens jedoch 20,00 €

c) Sonderflächen wie Parkflächen, gewerblich genützte Flächen, usw. sind von Fall zu Fall zu verhandeln

Gemeindegrund darf nur gegen Abschluss eines Pachtvertrages verpachtet werden. Die Pachtdauer darf höchstens 5 Jahre betragen.

6. Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird festgesetzt mit 39,60 €

7. Bei Vorschreibungen von Vermessungskosten, die von der Gemeinde Haiming zu einem früheren Zeitpunkt bezahlt worden sind, hat der Käufer jenen Betrag an die Gemeinde Haiming zu ersetzen, der von den befugten Zivilingenieuren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Grundes tatsächlich angewendet wurde
8. **Fotokopien** je Stück
- | | |
|----------------------------|--------|
| a) Münzkopierer schwarz A4 | 0,10 € |
| b) Amtskopierer schwarz A4 | 0,30 € |
| Farbkopien A4 | 0,40 € |
| Farbkopien A3 | 0,60 € |
9. **Faxgebühr** 1,50 €
10. **Deponiegebühr**
Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung von Gegenständen **tierischer Herkunft**

gemäß Verordnung des Landeshauptmannes vom 08.10.2001, LGBl. 91/2001.
- | | |
|--------------------|--------|
| SR-Material pro kg | 0,50 € |
|--------------------|--------|
11. **Autoreifen**
- | | |
|-----------------------------|--------|
| * für PKW Reifen mit Felge | 5,00 € |
| * für PKW Reifen ohne Felge | 3,00 € |
12. **Strauchschnitt – Grasschnitt**
Für jeden angefangenen m³ 3,00 €
13. **Sperrmüll**
- | | |
|-------------------------|--------|
| bis zu 3kg - Pauschale | 0,90 € |
| jedes weitere Kilogramm | 0,30 € |
14. **Selbstabfuhr** zum Abfallbeseitigungsverband Westtirol, je Tonne
- | | |
|------------------------|----------|
| a) Rest- und Sperrmüll | 184,92 € |
| b) Biomüll | 75,19 € |
| c) Grünschnitt | 22,00 € |

Die unter Punkt 10-14 angeführten Entgelte werden bis zu einem Betrag von € 70,00 bar eingehoben. Ab € 70,00 kann der Betrag in Rechnung gestellt werden.

15. **Mietzins und Annuitätenbeihilfe**

Wird an jene Antragsteller gewährt, die im Gemeindegebiet Haiming ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Jahren begründet haben und einen notariell beglaubigten Mietvertrag vorlegen. Der Wohnungskostenaufwand wird mit höchstens

3,50 €

je m² Wohnfläche festgesetzt.

Weiters wird eine monatliche Obergrenze von festgelegt.

220,00 €

In den Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr-, Weide-, Kindergarten-, Bade- u. Deponiegebühren, sowie dem Entgelt für Autoreifen, Strauchschnitt, Sperrmüll und den Selbstabfuhrgebühren sind 10% MWSt. enthalten.

Im Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter (betrieblicher Bereich) sind 20% MWSt. enthalten.

3. **Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Werkstätte" der Firma Eigl Schrott GmbH - Anton Eigl in Ötztal-Bhf., Olympstr. 11.**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der aufgezählten öffentlichen Interessen keine Bedenken gegen die gewerbliche Betriebsanlage „Werkhalle“ der Firma Eigl Schrott GmbH. in Haiming, Ötztal-Bhf., Olympstraße 11 bestehen.

4. **Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Montagehalle, Büro, Lager" auf der Gp. 3120/10 der Firma Pohl Metall GmbH.**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der aufgezählten öffentlichen Interessen keine Bedenken gegen die gewerbliche Betriebsanlage „Montagehalle, Büro, Lager“ der Firma Pohl Metall GmbH. in Haiming, Ötztal-Bhf., Olympstraße 15 bestehen.

5. **Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Mineralöllagerung" im Bereich der Gp. 3120/10 der Firma Unser Lagerhaus Warenhandels.ges.m.b.H.**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der aufgezählten öffentlichen Interessen keine Bedenken gegen die gewerbliche Betriebsanlage „Mineralöllagerung“ der Firma Unser Lagerhaus Warenhandels.ges.m.b.H. in Haiming, Ötztal-Bhf., Olympstraße 15 bestehen.

6. **Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Abstellplatz" auf den Gp. 3203/114 u. 5729/2 der Firma Ötztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H..**

Der Gemeinderat hat mit 13 Stimmen beschlossen, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der aufgezählten öffentlichen Interessen folgende Forderungen:

- der Abstellplatz ist staubfrei zu machen
- das An- und Abfahren der Busse soll auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt werden sowie
- ein notwendiges Warmlaufen der Busse soll nicht erlaubt werden

bei der gewerbliche Betriebsanlage „Abstellplatz“ der Firma Öztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H. seitens der Gemeinde Haiming eingebracht werden.

Für den Antrag von GR Josef Perwög haben sich zwei Gemeinderäte ausgesprochen.

7. Bericht über die Kassenprüfung vom 09.10.2012.

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses, GR Prantl Monika bringt dem Gemeinderat die Kassenprüfung vom 09.10.2012 sowie die Überschreitungen per 30.09.2012 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat die Kassenprüfung vom 09.10.2012 zur Kenntnis genommen.

8. Beschlussfassung zum Ansuchen von Complojer Rupert und Ruetz Elisabeth beide wohnhaft in Haiming, Wiesrainstraße 9 um Kauf oder Verpachtung eines Teilstückes der Gp. 4232/5.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Complojer Rupert und der Ruetz Elisabeth beide wohnhaft in Haiming, Wiesrainstraße 9 im Sinne des vorliegenden Lageplanes die gelb eingezeichneten Flächen aus den Gp. 4232/5, Gp. 6306/2 und Gp. 4231 im Ausmaß von 1.400 m² auf die Dauer von 10 Jahren zu verpachten.

Weiters hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Gp. 6306/2 (Wegfläche) aus dem Öffentlichen Gut auszuscheiden und der Gp. 4231 zuzuführen.

9. Beschlussfassung betreffend Verzicht auf das Vor- und Wiederkaufsrecht für die EZI. 1505 (derzeitige Eigentümer Sabine und Martin Muigg-Spörr in Haiming, Forchetsiedlung 10).

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen auf das Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der vorliegenden Löschungserklärung für die Liegenschaft EZ. 1505 zu Gunsten der Frau Kopp Sabine wohnhaft in Haiming, Kirchstraße 20 zu verzichten.

10. Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schüler im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Haiming, der Volksschule Öztal-Bahnhof, der Hauptschule Haiming und der Sonderschule

in Ötztal-Bahnhof.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die ausgearbeitete Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Haiming , Volksschule Ötztal-Bahnhof, der Hauptschule Haiming und der Sonderschule Ötztal-Bahnhof zur Kenntnis.

Er schlägt vor, dass der Betreuungsbeitrag für 3 bis 5 Tage € 35,-- pro Monat und für 1 bis 2 Tage € 20,-- pro Monat festgesetzt wird. Der Verpflegungsbeitrag soll nach den tatsächlich angefallenen Kosten vorgeschrieben werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag folgende Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Haiming, der Volksschule Ötztal-Bahnhof, der Hauptschule Haiming und der Sonderschule Ötztal-Bahnhof zu erlassen:

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Haiming und der Volksschule Ötztal-Bahnhof, Sonderschule Haiming und Hauptschule Haiming hebt die Gemeinde Haiming Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2 Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt für SchülerInnen

für 3 bis 5 Tage € 35,00 pro Monat
für 1 bis 2 Tage € 20,-- pro Monat

die zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind.

§ 3 Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten vorgeschrieben.

§ 4 Entrichtung der Beiträge

- (1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Der Beitrag wird monatlich im Nachhinein vorgeschrieben. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.
- (2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten. Der Beitrag wird monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

GR Perwög Josef stellt den Antrag, dass Familien mit geringen Einkommen (Richtlinie nach dem Grundsicherungssatz) den Betreuungsbeitrag nicht zahlen müssen.

Für den Antrag des Bürgermeisters haben sich 14 Gemeinderäte ausgesprochen.
Für den Antrag von GR Perwög Josef hat sich 1 Gemeinderat ausgesprochen.

11. Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Vereinbarung über die Aufteilung der offenen Kosten des Vereins Musikschule Mittleres Oberinntal.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.05.2012 bzw. 05.07.2012 beschlossen wurde, dass die Musikschule Mittleres Oberinntal aufgelöst und mit 01.09.2012 in die Landesmusikschule übernommen wird.

Er bringt den Gemeinderäten den abzuschließenden Vertrag zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden Mötz, Haiming, Silz, Stams und Rietz zur Errichtung der Landesmusikschule Mittleres Oberinntal sowie die Vereinbarung über die Aufteilung offener Kosten des Vereins Musikschule Mittleres Oberinntal abgeschlossen zwischen den Gemeinden Haiming, Mötz, Rietz, Silz und Stams zur Kenntnis.

Die durch die Auflösung der Musikschule Mittleres Oberinntal anfallenden Kosten (Abfertigungen usw.) in der Höhe von ca. € 300.000,- sind von den Gemeinden Haiming, Mötz, Rietz, Silz und Stams im Sinne der vorliegenden Vereinbarung über die Aufteilung offener Kosten wie folgt zu übernehmen:

Haiming	-	31,96 %
Mötz	-	13,95 %
Rietz	-	17,61 %
Silz	-	22,68 %
Stams	-	13,80 %

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung über die Aufteilung der offenen Kosten des Vereines Musikschule Mittleres Oberinntal abgeschlossen zwischen den Gemeinden Haiming, Mötz, Rietz, Silz und Stams sowie dem Abschluss des Vertrages zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden Mötz, Haiming, Silz, Stams und Rietz zur Errichtung der Landesmusikschule Mittleres Oberinntal zugestimmt.

12. Beschlussfassung betreffend Erlassung eines allgemeinen Fahrverbotes ausgenommen Anrainer und Fahrräder im Bereich der Feldwege "Grillebichl".

Nach einer Diskussion hiezu haben 13 gegen 2 Gemeinderäte beschlossen, bei der Bezirkshauptmannschaft Imst die Erlassung eines allgemeinen Fahrverbotes ausgenommen Anrainer und Fahrräder im Bereich der Feldwege „Grillebichl“ zu beantragen.

13. Beschlussfassung zum Ansuchen des Manuel Winkler und Yvonne Hell beide wohnhaft in Ötztal-Bhf., Wassertalstraße 4/2 sowie Matthias Winkler wohnhaft in Ötztal-Bhf., Unterrain 1 um Kauf der Gp. 3203/72.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat einstimmig beschlossen, dem Manuel Winkler und der Yvonne Hell beide wohnhaft in Ötztal-Bhf., Wassertalstraße 4/2 sowie dem Matthias Winkler wohnhaft in Ötztal-Bhf., Unterrain 1 die Gp. 3203/72 im Ausmaß von 993 m² um € 31,10 je m² zu verkaufen. Der Nachweis betreffend Überlassung des Holz- und Streunutzungsrechtes von Winkler Gernot auf die Gesuchswerber ist vorzulegen.

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2012, Punkt 4 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

14. Beschlussfassung betreffend Kauf von Holz- und Streunutzungsrechten.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, von Herrn Götsch Hermann wohnhaft in Fügen, St. Pankrazweg 13 ein Holz- und Streunutzungsrecht aus der Gp. 2927/1 im Ausmaß von 2.912 m² sowie ein Holz- und Streunutzungsrecht aus der Gp. 2927/130 im Ausmaß von 1.123 m² um € 30,-- je m² zu erwerben.

15. Beschlussfassung zum Ansuchen des Eigl Anton wohnhaft in Mötz, Oberfeld 58 um Kauf der Gp. 3120/17 zur Errichtung eines Lagerplatzes.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, Herrn Eigl Anton wohnhaft in Mötz, Oberfeld 58 die Gp. 3120/17 im Ausmaß von 4.944 m² um € 62,20 je m² zu verkaufen.

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2012, Punkt 4 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

16. Beschlussfassung betreffend Verkauf eines Teilstückes der Gp. 3211/1 an Gritsch Andreas wohnhaft in Ötztal-Bhf., Forest Village 1 c.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Gritsch Andreas wohnhaft in Ötztal-Bhf., Forest Village 1 c die neu gebildete Gp. 3211/11 im Ausmaß von 580 m² um € 62,20 je m² zu verkaufen.

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2012, Pkt. 4 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

17. Beschlussfassung über die Aufnahme eines Bankdarlehens von € 500.000,-- für die WVA BA 04, Laufzeit 20 Jahre zur Teilfinanzierung der Wasserversorgungsanlage Haiming sowie Beschlussfassung über die Änderung der Gesamtfinanzierung.

Der Gemeinderat wird informiert, dass für die Aufnahme eines Bankdarlehens für die Wasserversorgungsanlage Haiming, WVA BA 04 in der Höhe von € 500.000,-- mit einer Laufzeit von 20 Jahren von folgenden Banken Angebote eingeholt wurden:

Uni Credit Bank Austria AG
Hypo Tirol Bank AG
Sparkasse Imst AG
Raiffeisenlandesbank Tirol AG
Kommunalkredit Austria AG

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, bei der UniCredit Bank Austria AG ein Bankdarlehen in der Höhe von € 500.000,-- mit einer Laufzeit von 20 Jahren, Aufschlag 1,15 %, Gesamtzinssatz dzt. 1,492 % (6-M Euribor) für die Finanzierung der Wasserversorgungsanlage Haiming, WVA BA 04 aufzunehmen.

Weiters hat der Gemeinderat der Abänderung der Gesamtfinanzierung in der Höhe von € 570.000,-- zugestimmt.

18. Beschlussfassung betreffend Vergabe der Reinigungsarbeiten für die HS Haiming und Volksschule Ötztal-Bahnhof.

Die Angebote der Firma ImmoService GmbH. in Innsbruck, Maximilianstr. 2 betreffend die Verlängerung der Reinigungsarbeiten für die HS Haiming und Volksschule Ötztal-Bhf. im Sinne der vorliegenden Angebote vom 25.09.2012 wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Firma ImmoService GmbH. in Innsbruck, Maximilianstraße 2 im Sinne der vorliegenden Angebote die Reinigungsarbeiten für die HS Haiming und VS Ötztal-Bhf. auf die Dauer von einem Jahr zu vergeben. Nach Ablauf eines Jahres verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner den Vertrag bis 30.06. kündigt.

GR Josef Perwög vertritt die Meinung und stellt den Antrag, dass die Reinigungsarbeiten durch die Gemeinde ausgeschrieben werden sollen, sodass Haiminger die Möglichkeit haben sich zu bewerben.

Für den Antrag des Bürgermeisters haben sich 14 Gemeinderäte ausgesprochen.

19. Beschlussfassung betreffend Gewährung von Förderungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Nach einer umfassenden Diskussion hiezu haben sich zwei Gemeinderäte für eine Förderung von Photovoltaikanlagen im Sinne des Antrages des Obmann des Umweltausschusses, GR Josef Perwög ausgesprochen. Dreizehn Gemeinderäte haben sich gegen eine Förderung ausgesprochen.

20. Anträge, Anfrage, Allfälliges

a) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2011 beschlossen wurde, der Firma Holz-Marberger GmbH eine Teilfläche der Gp. 3139/3 im Ausmaß von 3.797 m² zu verkaufen. Auf einer Teilfläche von 3.582 m² dieser Grundparzelle lastet das Holz- und Streunutzungsrecht des Eiter Hans Peter.

Tatsächlich hat die Gp. 3139/3 ein Ausmaß von 3.770 m². Der Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2011 ist daher abzuändern.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

Beschlussfassung betreffend Verkauf der Gp. 3139/3 im Ausmaß von 3.770 m² an die Firma Holz-Marberger GmbH.

Der Gemeinderat hat der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO einstimmig zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Firma Holz-Marberger GmbH die Gp. 3139/3 im Ausmaß von 3.770 m² um € 62,20 je m² (inkl. Holz- und Streunutzungsrecht) zu verkaufen. Auf einer Teilfläche von 3.582 m² lastet ein Holz- und Streunutzungsrecht des Eiter Hans Peter. Dieses Holz- und Streunutzungsrecht wird um € 30,- je m² von Eiter Hans Peter käuflich erworben. Sollte mit dem Holz- und Streunutzungsberechtigten keine Einigung erzielt werden, wird die Ablöse im öffentlichen Interesse veranlasst.

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2012, Punkt 4 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

b) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Bericht über die Gebarungsprüfung der Gemeinde im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufliegt. Er wird in der nächsten Sitzung darüber berichten.

Nicht öffentlicher Teil

21. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

- a) Der Gemeinderat hat einstimmig dem ausgearbeiteten Dienstvertrag (Sondervertrag) mit Frau Evelyn Nothdurfter zugestimmt.
- b) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Verordnung der Landesregierung über die Änderung des Weihnachtsgeldes nicht automatisch gilt sondern durch Beschluss des Gemeinderates zu erfolgen hat.

Der Gemeinderat hat einstimmig, der Änderung im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2006 bestehenden Verordnung des § 2 Abs. 1 lit. a) und b) wie folgt zugestimmt:

- a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommenssteuerlichen Vorschriften (bisher € 139,--) auf € 160,--
 - b) für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften (bisher € 73,--) auf € 100,--
- c) Der Gemeinderat wird informiert, dass die Stellenausschreibung für die Karenzvertretung von Lechner Stefanie am 30.11.2012 abgelaufen ist. Am Dienstag, den 18.12.2012 werden die in Haiming wohnhaften Bewerber zu einem Gespräch mit dem erweiterten Gemeindevorstand eingeladen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem erweiterten Gemeindevorstand zu beauftragen die Besetzung der Karenzvertretung nach Lechner Stefanie vorzunehmen.